

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2014-A/Add.2
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134/Add.2)

23. April 2014

Original: Englisch/Französisch

RID/ADR/ADN

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

Bern, 17. bis 21. März 2014

**Anlage II: Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum
1. Januar 2015**

**Anlage III: Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum
1. Januar 2017**

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2015

A. Änderungen zu den Dokumenten OTIF/RID/CE/GTP/2013/17, ECE/TRANS/WP.15/222 und ECE/ADN/27

Kapitel 1.1 (nur RID und ADR)

1.1.3.6.3 Im zweiten Spiegelstrich nach "verdichtete Gase" einfügen:

", adsorbierte Gase".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/35]

Kapitel 1.6 (nur RID und ADR)

1.6.2.13 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.2.13 Flaschenbündel, die vor dem 1. Juli 2013 hergestellt wurden und nicht nach den Vorschriften der ab 1. Januar 2013 anwendbaren Absätze 6.2.3.9.7.2 und 6.2.3.9.7.3 oder des ab 1. Januar 2015 anwendbaren Absatzes 6.2.3.9.7.2 gekennzeichnet sind, dürfen bis zur nächsten, nach dem 1. Juli 2015 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/16 in der durch das informelle Dokument INF.12 geänderten Fassung]

Kapitel 1.8 (nur RID und ADR)

1.8.6.8 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 3.2

Tabelle A (RID:) In der Änderungsanweisung zu UN 1408 die eckigen Klammern streichen.

(ADR:) In der Änderungsanweisung zu UN 1408 "AP4 AP5" ändern in:

"AP3 AP4 AP5".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.26]

(RID:) In den Änderungsanweisungen zu UN 3170, VG II und UN 3170, VG III "[AP3] AP4 AP5" ändern in:

"AP2".

(ADR:) In den Änderungsanweisungen zu UN 3170, VG II und UN 3170, VG III "AP4 AP5" ändern in:

"AP2".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/21 in der durch das informelle Dokument INF.49 geänderten Fassung]

Kapitel 3.3

3.3.1

SV 594 erhält folgenden Wortlaut:

"594 Folgende Gegenstände, die nach den im Herstellungsland angewendeten Vorschriften hergestellt und befüllt werden, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN:

- a) UN 1044 Feuerlöscher, die mit einem Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung versehen sind, wenn:
 - sie in einer starken Außenverpackung verpackt sind oder
 - es sich um große Feuerlöscher handelt, die der Sondervorschrift für die Verpackung PP 91 der Verpackungsanweisung P 003 des Unterabschnitts 4.1.4.1 entsprechen;
- b) UN 3164 Gegenstände unter pneumatischem oder hydraulischem Druck, die gegenüber der Beanspruchung durch den Innendruck des Gases aus Gründen der Kraftübertragung, ihrer Formsteifigkeit oder der Fertigungsnormen überdimensioniert sind, wenn sie in einer starken Außenverpackung verpackt sind.

Bem. «Im Herstellungsland angewendete Vorschriften» bedeuten im Herstellungsland oder im Verwendungsland anwendbare Vorschriften."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/14]

SV 663 Einen neuen vierten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut einfügen:

"– radioaktive Stoffe oder".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.34]

(nur ADR:)

SV 664 [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 4.1

4.1.4.1

P 200 (nur RID:) In der Änderungsanweisung zu Absatz (13) in Unterabsatz 1.3 bei der Norm "EN ISO 7866" die eckigen Klammern streichen.

(nur ADR:) In Absatz (13), Unterabsatz 1.3 einen neuen vierten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut einfügen:

"– Norm EN ISO 7866 oder".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21/Rev.1]

Kapitel 5.5

5.5.3.1.5 Den letzten Satz streichen.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/25]

Kapitel 6.2 (nur RID und ADR)

6.2.2.10,
6.2.2.11,
6.2.3.6.1,
6.2.4.1 und
6.2.4.2

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.2.3.9.7 erhält folgenden Wortlaut:

"6.2.3.9.7 Kennzeichnung von Flaschenbündeln

6.2.3.9.7.1 Die einzelnen Flaschen eines Flaschenbündels müssen in Übereinstimmung mit den Absätzen 6.2.3.9.1 bis 6.2.3.9.6 gekennzeichnet sein.

6.2.3.9.7.2 Die Kennzeichnung von Flaschenbündeln muss mit der Ausnahme, dass das in Absatz 6.2.2.7.2 a) festgelegte Verpackungssymbol der Vereinten Nationen nicht angebracht werden darf, den Absätzen 6.2.2.10.2 und 6.2.2.10.3 entsprechen.

6.2.3.9.7.3 Zusätzlich zu den vorausgehenden Kennzeichen muss jedes Flaschenbündel, das die Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung des Unterabschnitts 6.2.4.2 erfüllt, mit Kennzeichen versehen sein, die folgende Angaben enthalten:

- a) den (die) Buchstaben des Unterscheidungszeichens des Staates, der die Stelle, welche die wiederkehrende Prüfung durchführt, zugelassen hat, angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr⁷⁾. Dieses Kennzeichen ist nicht erforderlich, wenn die Stelle von der zuständigen Behörde des Landes zugelassen wurde, in dem die Zulassung der Herstellung erfolgt ist;
- b) das eingetragene Zeichen der von der zuständigen Behörde für die Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen zugelassenen Stelle;
- c) das Datum der wiederkehrenden Prüfung durch Angabe des Jahres (zwei Ziffern), gefolgt von der Angabe des Monats (zwei Ziffern) und getrennt durch einen Schrägstrich (d.h. «/»). Für die Angabe des Jahres dürfen auch vier Ziffern verwendet werden.

Die oben angegebenen Kennzeichen müssen entweder auf dem in Absatz 6.2.2.10.2 festgelegten oder auf einem dauerhaft am Rahmen des Flaschenbündels befestigten getrennten Schild in der angegebenen Reihenfolge erscheinen.

⁷⁾ Das im Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr (1968) vorgesehene Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr."

Die Fußnoten 7) und 8) werden zu 8) und 9).

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/16 in der durch das informelle Dokument INF.12 geänderten Fassung]

6.2.4.1 Unter dem Titel der neu aufzunehmenden Norm "EN ISO 3807:2013" folgende Bem. hinzufügen:

"Bem. Es dürfen keine Schmelzsicherungen angebracht sein."

(nur RID:) Die erste Änderungsanweisung zur Norm "EN ISO 11120:1999" erhält folgenden Wortlaut:

– Bei der Norm "EN ISO 11120:1999" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 30. Juni 2015".

(nur RID:) In der zweiten Änderungsanweisung zur Norm "EN ISO 11120:1999" "[31. Dezember 2016]" ändern in:

"31. Dezember 2015".

(nur ADR:) Vor der Änderungsanweisung zur Aufnahme der Norm "EN ISO 11120:1999 + A1:2013" folgende Änderungsanweisungen einfügen:

– Bei der Norm "EN ISO 11120:1999" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 30. Juni 2015".

– Bei der Norm "EN ISO 11120:1999" in Spalte (5) einfügen:

"31. Dezember 2015 für Großflaschen, die gemäß Absatz 6.2.2.7.4 p) mit dem Buchstaben «H» gekennzeichnet sind".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21/Rev.1]

Kapitel 6.8 (nur RID und ADR)

6.8.2.2.3 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.8.2.6.1 (nur RID:) Bei der Norm "EN 14025:[2013]" die eckigen Klammern streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21/Rev.1]

6.8.2.6.1,

6.8.2.6.2,

6.8.3.6,

6.8.4 Sondervorschriften TA 4 und TT 9

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 7.3 (nur RID und ADR)

7.3.3.2.1 und

7.3.3.2.7 Die zusätzliche Vorschrift AP 2 erhält folgenden Wortlaut:

"**AP 2** Wagen/Fahrzeuge und Container müssen über eine angemessene Belüftung verfügen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/21 in der durch das informelle Dokument INF.49 geänderten Fassung]

7.3.3.2.3 Vor der zusätzlichen Vorschrift AP 3 einfügen:

"**AP 2** Wagen/Fahrzeuge und Container müssen über eine angemessene Belüftung verfügen."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/21 in der durch das informelle Dokument INF.49 geänderten Fassung]

B. Neue Änderungen

Kapitel 1.1

(RID:)

1.1.3.3 Nach "Beförderung von" einen Doppelpunkt einfügen.

Der nachfolgende Text wird zu Absatz a).

Folgende Absätze b) und c) hinzufügen:

"b) (bleibt offen)

c) Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten mobilen Maschinen und Geräten gemäß Definition in Artikel 2 der Richtlinie 97/68/EG¹⁾, wenn er für den Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient. Der Kraftstoff darf in befestigten Kraftstoffbehältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, befördert werden. Soweit erforderlich müssen diese Maschinen oder Geräte aufrecht verladen und gegen Umfallen gesichert werden.

¹⁾ Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 059 vom 27. Februar 1998."

Die Fußnoten 1) bis 17) werden zu 2) bis 18).

(ADR:)

1.1.3.3

Einen neuen Absatz c) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"c) Kraftstoff in Behältern von als Ladung beförderten mobilen Maschinen und Geräten gemäß Definition in Artikel 2 der Richtlinie 97/68/EG¹⁾, wenn er für den Antrieb oder den Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient. Der Kraftstoff darf in befestigten Kraftstoffbehältern, die direkt mit dem Fahrzeugmotor und/oder der Einrichtung verbunden sind und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, befördert werden. Soweit erforderlich müssen diese Maschinen oder Geräte aufrecht verladen und gegen Umfallen gesichert werden.

¹⁾ Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 059 vom 27. Februar 1998."

Die Fußnoten 1) bis 8) werden zu 2) bis 9).

(ADN:)

1.1.3.3

"der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge oder Wagen" ändern in:

"der Schiffe oder der beförderten Fahrzeuge, Wagen oder mobilen Maschinen und Geräte gemäß Definition in Artikel 2 der Richtlinie 97/68/EG¹⁾".

¹⁾ Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 059 vom 27. Februar 1998."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/8 in der geänderten Fassung]

(nur RID und ADR:)

1.1.3.6.3

In der Tabelle erhält die Eintragung zu "Klasse 9" unter der Beförderungskategorie 4 folgenden Wortlaut:

"Klasse 9: UN-Nummern 3268, 3499 und 3509".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.39]

Kapitel 1.2**1.2.1**

[Die erste Änderung zur Begriffsbestimmung von "**Bedienungsausrüstung**" in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In der Begriffsbestimmung von "**Bedienungsausrüstung**" in Absatz a) "Lüftungseinrichtungen" ändern in:

"Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtungen".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.53]

Nach der Begriffsbestimmung von "**Schüttgut-Container**" folgende Begriffsbestimmung einfügen:

"**Flexibler Schüttgut-Container**: Ein flexibler Container mit einem Fassungsraum von höchstens 15 m³, einschließlich Auskleidungen, angebrachte Handhabungseinrichtungen und Bedienungsausrüstung."

Vor dieser neuen Begriffsbestimmung die Definition für "**Bedeckter Schüttgut-Container**" und nach dieser neuen Begriffsbestimmung die Definition für "**Geschlossener Schüttgut-Container**" aus Abschnitt 6.11.1 aufnehmen.

In alphabetischer Reihenfolge einfügen:

"**Bedeckter Schüttgut-Container**: siehe *Schüttgut-Container*."

"**Flexibler Schüttgut-Container**: siehe *Schüttgut-Container*."

"**Geschlossener Schüttgut-Container**: siehe *Schüttgut-Container*."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/3 in der geänderten Fassung]

(nur ADN:) In der Begriffsbestimmung für "**Schutzschuhe (oder Schutzstiefel)**" "EN 346:1997" ändern in:

"EN ISO 20346:[2014]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21/Rev.1]

Kapitel 1.6 (nur RID und ADR)

1.6.2 Folgende neue Übergangsvorschrift hinzufügen:

"**1.6.2.15** Flaschenbündel, die vor dem 1. Juli 2015 wiederkehrend geprüft wurden und nicht nach den Vorschriften des ab 1. Januar 2015 anwendbaren Absatzes 6.2.3.9.7.3 gekennzeichnet sind, dürfen bis zur nächsten, nach dem 1. Juli 2015 vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.12]

1.6.4.31 erhält folgenden Wortlaut:

"**1.6.4.31** (gestrichen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.28]

Kapitel 1.8

1.8.6.4.1 Nach dem ersten Satz einfügen:

"Im Fall der getrennten Akkreditierung muss dieser Betrieb gemäß der Norm EN ISO/IEC 17025:2005 in geeigneter Weise akkreditiert und von der Prüfstelle als ein unabhängiges und unparteiisches Prüflaboratorium anerkannt sein, um Prüfaufgaben gemäß seiner Akkreditierung durchführen zu können, oder er muss gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Nr. 8.1.3) akkreditiert sein."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/7 in der durch das informelle Dokument INF.47 geänderten Fassung]

Kapitel 2.2

2.2.3.1.4 erhält folgenden Wortlaut:

"2.2.3.1.4 Viskose entzündbare flüssige Stoffe, wie Farben, Emaillen, Lacke, Firnisse, Klebstoffe und Polituren, mit einem Flammpunkt unter 23 °C dürfen in Übereinstimmung mit den im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 32.3 vorgeschriebenen Verfahren der Verpackungsgruppe III zugeordnet werden, vorausgesetzt:

a) die Viskosität²⁾ und der Flammpunkt stimmen mit der folgenden Tabelle überein:

Extrapolierte kinematische Viskosität ν (bei einer Schergeschwindigkeit nahe 0) mm ² /s bei 23 °C	Auslaufzeit t in Sekunden	Durchmesser der Auslaufdüse (mm)	Flammpunkt, geschlossener Tiegel (°C)
$20 < \nu \leq 80$	$20 < t \leq 60$	4	über 17
$80 < \nu \leq 135$	$60 < t \leq 100$	4	über 10
$135 < \nu \leq 220$	$20 < t \leq 32$	6	über 5
$220 < \nu \leq 300$	$32 < t \leq 44$	6	über -1
$300 < \nu \leq 700$	$44 < t \leq 100$	6	über -5
$700 < \nu$	$100 < t$	6	keine Begrenzung

- b) bei der Lösungsmittel-Trennprüfung werden weniger als 3 % der Schicht des klaren Lösungsmittels abgetrennt;
- c) das Gemisch oder das eventuell abgetrennte Lösungsmittel entspricht nicht den Kriterien der Klasse 6.1 oder 8;
- d) die Stoffe werden in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 450 Litern verpackt.

Bem. Diese Vorschriften gelten auch für Gemische mit höchstens 20 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 % in der Trockenmasse. Gemische mit mehr als 20 %, aber höchstens 55 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 % in der Trockenmasse sind der UN-Nummer 2059 zugeordnet.

Gemische mit einem Flammpunkt unter 23 °C

- mit mehr als 55 % Nitrocellulose mit beliebigem Stickstoffgehalt oder

- mit höchstens 55 % Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 12,6 % in der Trockenmasse

sind Stoffe der Klasse 1 (UN-Nummer 0340 oder 0342) oder der Klasse 4.1 (UN-Nummer 2555, 2556 oder 2557)."

Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut:

- 2) Bestimmung der Viskosität: Wenn der betreffende Stoff sich nicht newtonisch verhält oder wenn die Auslaufbecher-Methode zur Bestimmung der Viskosität ungeeignet ist, muss ein Viskosimeter mit variabler Schergeschwindigkeit verwendet werden, um den Koeffizienten der dynamischen Viskosität des Stoffes bei 23 °C bei einer Anzahl von Schergeschwindigkeiten zu bestimmen. Die ermittelten Werte müssen in Abhängigkeit von den Schergeschwindigkeiten auf eine Schergeschwindigkeit 0 extrapoliert werden. Die auf diese Weise festgestellte dynamische Viskosität dividiert durch die Dichte ergibt die scheinbare kinematische Viskosität bei einer Schergeschwindigkeit nahe 0."

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2014/20 in der geänderten Fassung]

[Diese Änderungsanweisung ersetzt für das RID die im Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2013/17 enthaltene Änderungsanweisung zu Absatz 2.2.3.1.4.]

Kapitel 3.2

Tabelle A (nur RID und ADR)

(nur ADR:)

Bei den UN-Nummern 1011, 1075, 1965, 1969 und 1978 in Spalte (13) einfügen:

"TT11".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/30 in der durch das informelle Dokument INF.53 geänderten Fassung]

Bei UN 1131 in Spalte (13) einfügen:

"TU2".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/9 in der durch das informelle Dokument INF.53 geänderten Fassung]

Bei den Eintragungen der UN-Nummern 1133, 1139, 1169, 1197, 1210, 1263, 1266, 1286, 1287, 1306, 1866, 1993 und 1999, denen in Spalte (6) die Sondervorschrift "640F", "640G" oder "640H" zugeordnet ist, die Tankvorschriften in den Spalten (10), (11) und (12) streichen und außerdem in Spalte (8) die Verpackungsanweisung "LP01" streichen.

Bei den Eintragungen der UN-Nummern 1133, 1139, 1169, 1197, 1210, 1263, 1266, 1286, 1287, 1306, 1866, 1993 und 1999, denen in Spalte (6) die Sondervorschrift "640H" zugeordnet ist, in Spalte (9a) in Höhe von "IBC02" in Spalte (8) einfügen:

"BB4".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

Bei UN 3170, VG II und III in Spalte (18) einfügen:

"CW37/CV37".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/21 in der durch das informelle Dokument INF.49 geänderten Fassung]

(nur ADR:)

Kapitel 3.3

SV 363 Im ersten Satz "Unterabschnitt 1.1.3.3 a) oder b)" ändern in:

"Unterabschnitt 1.1.3.3".

Kapitel 4.1 (nur RID und ADR)

4.1.1.19 Am Ende hinzufügen:

"und Bergungsgroßverpackungen".

4.1.1.19.1 Im ersten Satz nach "Absatz 6.1.5.1.11" einfügen:

"und Bergungsgroßverpackungen nach Absatz 6.6.5.1.9".

Im zweiten Satz nach "Verpackung" einfügen:

", einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackung,".

4.1.1.19.2 Im ersten und zweiten Satz nach "Bergungsverpackung" einfügen:

"oder Bergungsgroßverpackung".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.18 in der geänderten Fassung]

4.1.4.2

IBC 02 Folgende neue RID- und ADR-spezifische Sondervorschrift für die Verpackung hinzufügen:

"BB 4 Für die UN-Nummern 1133, 1139, 1169, 1197, 1210, 1263, 1266, 1286, 1287, 1306, 1866, 1993 und 1999, die gemäß Absatz 2.2.3.1.4 der Verpackungsgruppe III zugeordnet sind, sind Großpackmittel (IBC) mit einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern nicht zugelassen."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.29]

Kapitel 4.5

4.5.2.1 "Unterabschnitte 4.5.2.2 bis 4.5.2.5/4.5.2.4" ändern in:

"Unterabschnitte 4.5.2.2 bis 4.5.2.6".

(RID:)

4.5.2 Einen neuen Unterabschnitt 4.5.2.6 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"4.5.2.6 Wenn für das Befüllen mit oder Entleeren von entzündbaren flüssigen Stoffen eine Druck-Vakuumpumpe verwendet wird, die eine Zündquelle darstellen kann, müssen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, um eine Entzündung des Stoffes oder die Ausbreitung der Auswirkungen der Entzündung außerhalb des Tanks zu vermeiden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/6 in der durch das informelle Dokument INF.53 geänderten Fassung]

(ADR:)

4.5.2 Neue Unterabschnitte 4.5.2.5 und 4.5.2.6 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"4.5.2.5 (bleibt offen)

4.5.2.6 Wenn für das Befüllen mit oder Entleeren von entzündbaren flüssigen Stoffen eine Druck-Vakuumpumpe verwendet wird, die eine Zündquelle darstellen kann, müssen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, um eine Entzündung des Stoffes oder die Ausbreitung der Auswirkungen der Entzündung außerhalb des Tanks zu vermeiden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/6 in der durch das informelle Dokument INF.53 geänderten Fassung]

Kapitel 5.3

(nur ADR und ADN:)

5.3.1.2 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(nur ADR und ADN:)

5.3.1.4.1 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.2 (nur RID und ADR)

6.2.3.1 Folgenden neuen Absatz hinzufügen:

"6.2.3.1.5 Acetylen-Flaschen dürfen nicht mit Schmelzsicherungen ausgerüstet sein."

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.21/Rev.1 + INF.42]

6.2.4.1 In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 1975:1999 + A1:2003" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2016".

- Nach der Norm "EN 1975:1999 + A1:2003" folgende neue Norm einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 7866:2012 [+ AC:2014]	Gasflaschen – Wiederbefüllbare nahtlose Gasflaschen aus Aluminiumlegierungen – Auslegung, Bau und Prüfung (ISO 7866:2012)	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

"

In der Tabelle unter "für Verschlüsse" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN ISO 10297:2006" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember [2016] [2018]".

- Nach der Norm "EN ISO 10297:2006" folgende neue Norm einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
"EN ISO 10297:[2014]"	Gasflaschen – Flaschenventile – Spezifikation und Typprüfung (ISO/DIS 10297:2012)	6.2.3.1 und 6.2.3.3	bis auf Weiteres	

"

- Folgende Normen hinzufügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 14246:[2014]	Gasflaschen – Gasflaschen-Ventile – Herstellungsprüfungen und Überprüfungen (ISO 14246:2014)	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 13648-1:2008	Kryo-Behälter – Sicherheitseinrichtungen gegen Drucküberschreitung – Teil 1: Sicherheitsventile für den Kryo-Betrieb	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 1626:2008	Kryo-Behälter – Absperrarmaturen für tiefkalten Betrieb	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21/Rev.1]

6.2.4.2

In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 12863:2002 + A1:2005" in der letzten Spalte "bis auf Weiteres" ändern in:
"bis zum 31. Dezember 2016".

- Nach der Norm "EN 12863:2002 + A1:2005" folgende neue Norm einfügen:

"

(1)	(2)	(3)
EN ISO 10462:2013	Gasflaschen – Acetylenflaschen – Wiederkehrende Inspektion und Wartung (ISO 10462:2013)	ab 1. Januar 2017 vorgeschrieben

"

- Die Eintragung für die Norm "EN 14189:2003" streichen.
- Bei der Norm "EN ISO 22434:2012" in der Spalte "Referenz" "EN ISO 22434:2012" ändern in:
"EN ISO 22434:2011".
- Bei der Norm "EN ISO 22434:2012" in der Spalte "anwendbar" "ab 1. Januar 2015 vorgeschrieben" ändern in:
"bis auf Weiteres".

- Bei der Norm "EN 1440:2008 + A1:2012 (ausgenommen Anlagen G und H)" in der Spalte "anwendbar" "ab 1. Januar 2015 vorgeschrieben" ändern in:
"bis auf Weiteres".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21/Rev.1]

Kapitel 6.8

(nur ADR:)

6.8.2.6.1

In der Tabelle unter "für alle Tanks" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 14025:2008" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:
"zwischen dem 1. Juli 2009 und dem 31. Dezember 2016".
- Nach der Norm "EN 14025:2008" folgende neue Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14025:2013	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Drucktanks aus Metall – Auslegung und Bau	6.8.2.1 und 6.8.3.1	bis auf Weiteres	

In der Tabelle unter "für Tanks für Gase der Klasse 2" folgende Änderungen vornehmen:

- Nach der Norm "EN 12493:2008 + A1:2012 (ausgenommen Anlage C)" folgende neue Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12493:2013 [+ A1:2014] (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Straßentankfahrzeuge für Flüssiggas (LPG) – Auslegung und Herstellung	6.8.2.1, 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.5, 6.8.5.1 bis 6.8.5.3	bis auf Weiteres	

- Bei der Norm "EN 14398-2:2003 (ausgenommen Tabelle 1)" in der Spalte (2) nach dem Titel der Norm folgende Bem. hinzufügen:

"**Bem.** Diese Norm darf nicht für Gase verwendet werden, die bei Temperaturen unter -100 °C befördert werden."

- Bei der Norm "EN 14398-2:2003 (ausgenommen Tabelle 1)" in der Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2016".

- Nach der Norm "EN 14398-2:2003 (ausgenommen Tabelle 1)" folgende Norm hinzufügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14398-2:2003 + A2:2008	Kryo-Behälter – Große ortsbewegliche, nicht vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung, Überwachung und Prüfung Bem. Diese Norm darf nicht für Gase verwendet werden, die bei Temperaturen unter -100 °C befördert werden.	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17, 6.8.2.1.19 und 6.8.2.1.20), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	

- Am Ende folgende Norm hinzufügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 1626:2008	Kryo-Behälter – Absperrarmaturen für tiefkalten Betrieb	6.8.2.4 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21/Rev.1]

(nur RID:
6.8.3.2.13

"abnehmbare Elemente" ändern in:

"abnehmbare Tanks".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

(nur ADR:
6.8.4 d)

Folgende neue Sondervorschrift TT 11 hinzufügen (nur linke Seite):

TT 11 Bei festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) und Aufsetztanks mit Tankkörpern und Bedienungsausrüstungen aus Kohlenstoffstahl, die ausschließlich für die Beförderung von Flüssiggas verwendet werden, darf die Wasserdrukprüfung zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung durch die nachfolgend aufgeführten zerstörungsfreien Prüfverfahren, die entsprechend der Eignungsbewertung der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder der Prüfstelle (siehe Sondervorschrift TT 9) entweder einzeln oder in Kombination durchgeführt werden, ersetzt werden:

- Norm EN ISO 17640:2010 – Zerstörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen – Ultraschallprüfung – Techniken, Prüfklassen und Bewertung,
- Norm EN ISO 17638:2009 – Zerstörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen – Magnetpulverprüfung mit Zulässigkeitsgrenzen gemäß Norm EN ISO 23278:2009 – Zerstörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen – Magnetpulverprüfung von Schweißverbindungen – Zulässigkeitsgrenzen,
- Norm EN 1711:2000 – Zerstörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen – Wirbelstromprüfung von Schweißverbindungen durch Vektorauswertung,
- Norm EN 14127:2011 – Zerstörungsfreie Prüfung – Dickenmessung mit Ultraschall.

Das bei zerstörungsfreien Prüfungen beteiligte Personal muss gemäß folgender Norm qualifiziert und zertifiziert sein und muss über geeignete theoretische und praktische Kenntnisse der zerstörungsfreien Prüfungen, die sie durchführen, festlegen, überwachen, beaufsichtigen oder auswerten, verfügen:

- Norm EN ISO 9712:2012 – Zerstörungsfreie Prüfung – Qualifizierung und Zertifizierung von Personal der zerstörungsfreien Prüfung.

Nach direkter Einwirkung von Hitze, wie Schweißen oder Schneiden, an drucktragenden Elementen des Tanks muss zusätzlich zu jeder vorgeschriebenen zerstörungsfreien Prüfung eine Wasserdruckprüfung durchgeführt werden.

Die zerstörungsfreie Prüfung muss in den Bereichen des Tankkörpers und der Ausrüstung durchgeführt werden, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind:

Bereich des Tankkörpers und der Ausrüstung	zerstörungsfreie Prüfung
Stumpfschweißnähte des Tankkörpers in Längsrichtung	100 % zerstörungsfreie Prüfung unter Verwendung einer oder mehrerer der folgenden Verfahren: Ultraschallprüfung, Magnetpulverprüfung oder Wirbelstromprüfung
Umfangsstumpfschweißnähte des Tankkörpers	
(innere) Befestigungs-, Mannloch-, Stutzen- und Öffnungsschweißnähte direkt am Tankkörper	
Bereiche hoher Beanspruchung der doppelten Futterbleche zur Befestigung (auf jeder Seite vom oberen Ende der Satteltragleisten plus 400 mm nach unten)	
Schweißnähte an Rohrleitungen und Ausrüstungen	
Bereiche des Tankkörpers, die von außen keiner Sichtprüfung unterzogen werden können	Prüfung der Wanddicke von innen durch Ultraschall in Rasterabständen von (höchstens) 150 mm

Unabhängig von den ursprünglichen für den Tank verwendeten Normen oder technischen Regelwerken für die Auslegung und den Bau müssen die Fehlerakzeptanzniveaus den Anforderungen der entsprechenden Teile der Norm EN 14025:2013 (Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau), EN 12493:2013 (Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Straßentankfahrzeuge für Flüssiggas (LPG) – Auslegung und Herstellung), EN ISO 23278:2009 (Zerstörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen – Magnetpulverprüfung von Schweißverbindungen – Zulässigkeitsgrenzen) oder der Akzeptanznorm entsprechen, auf die in der anwendbaren Norm für die zerstörungsfreie Prüfung verwiesen wird.

Wenn durch zerstörungsfreie Prüfmethode ein inakzeptabler Fehler festgestellt wird, muss der Tank repariert und erneut geprüft werden. Die Durchführung einer Wasserdruckprüfung ist ohne Vornahme der vorgeschriebenen Reparaturen nicht zugelassen.

Die Ergebnisse der zerstörungsfreien Prüfung müssen aufgezeichnet und über die gesamte Lebensdauer des Tanks aufbewahrt werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/30 in der durch das informelle Dokument INF.53 geänderten Fassung]

6.8.4 e)

TM 3 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"An den Tanks muss auf dem in Absatz 6.8.2.5.1 vorgesehenen Schild zusätzlich die offizielle Benennung und die höchstzulässige Masse der Füllung in kg für diesen Stoff angegeben sein."

[Referenzdokument: INF.15 in der durch das informelle Dokument INF.53 geänderten Fassung]

Kapitel 6.10 (nur RID und ADR)

6.10.3.8 b) "an der Ansaug- und der Ausstoßöffnung" ändern in:

"an allen Öffnungen".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/6 in der durch das informelle Dokument INF.53 geänderten Fassung]

[Die zweite Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.11 (nur RID und ADR)

6.11.1 erhält folgenden Wortlaut:

"6.11.1 (bleibt offen)"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/3]

6.11.4.1 In der Bem. nach "591" einfügen:

", 592".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2014/4 in der geänderten Fassung]

Kapitel 7.1 (nur RID und ADR)

7.1.3 Nach "591 (Stand 01.10.2007, 3. Ausgabe)," einfügen:

"592 (Stand 01.10.2013, 2. Ausgabe),".

[Referenzdokument: OTIF/RID/CE/GTP/2014/4 in der geänderten Fassung]

Am Ende nach "591" einfügen:

", 592".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.13 in der geänderten Fassung]

Kapitel 7.3 (nur RID und ADR)

7.3.2.4 streichen:

"(Code BK 2)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/21 in der durch das informelle Dokument INF.49 geänderten Fassung]

Kapitel 7.5 (nur RID und ADR)

7.5.1 Folgenden neuen Unterabschnitt 7.5.1.6 hinzufügen:

"7.5.1.6 Alle Umschließungsmittel müssen nach einer Handhabungsmethode verladen und entladen werden, für die sie ausgelegt und, sofern vorgeschrieben, geprüft sind."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.51]

7.5.11 Am Ende folgende zusätzliche Vorschrift hinzufügen:

"CW 37/

CV 37

Vor der Beförderung und vor der Verladung müssen Nebenprodukte der Aluminiumherstellung oder Nebenprodukte der Aluminiumschmelzung auf Umgebungstemperatur abgekühlt werden. Wagen mit Decken/Bedeckte Fahrzeuge und bedeckte Container müssen wasserdicht sein. Die Ladetüren der gedeckten Wagen/Fahrzeuge und der geschlossenen Container müssen mit folgender Kennzeichnung versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm betragen muss:

«**ACHTUNG
GESCHLOSSENES UMSCHLIESSUNGSMITTEL
VORSICHTIG ÖFFNEN**»

Diese Angaben müssen in einer Sprache abgefasst sein, die vom Absender als geeignet angesehen wird."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2014/21 in der durch das informelle Dokument INF.49 geänderten Fassung]

Anlage III

Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017**Kapitel 6.2 (nur RID und ADR)**

6.2.4.1 In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 14140:2003 + A1:2006" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2018".

- Nach der Norm "EN 14140:2003 + A1:2006" folgende neue Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14140:[2014]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche wiederbefüllbare geschweißte Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Alternative Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

In der Tabelle unter "für Verschlüsse" folgende Norm hinzufügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13175:[2014]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Spezifikation und Prüfung für Armaturen und Ausrüstungsteile von Flüssiggasbehältern	6.2.3.1 und 6.2.3.3	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21/Rev.1]

Kapitel 6.8 (RID und ADR)

6.8.2.6.1 In der Tabelle unter "für Tanks für Gase der Klasse 2" folgende Änderung vornehmen:

- (nur ADR:) Am Ende folgende Norm hinzufügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13175:[2014]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Spezifikation und Prüfung für Armaturen und Ausrüstungsteile von Flüssiggasbehältern	6.8.2.1.1, 6.8.2.2, 6.8.2.4.1 und 6.8.3.2.3	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21/Rev.1]

6.8.2.6.2 (nur ADR:) Am Ende folgende Norm hinzufügen:

(1)	(2)	(3)	(4)
EN 14334:[2014]	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Inspektion und Prüfung von Straßentankwagen für Flüssiggas (LPG)	6.8.2.4 (ausgenommen 6.8.2.4.1), 6.8.3.4.2 und 6.8.3.4.9	bis auf Weiteres

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.21/Rev.1]

1.2.1,

1.6.3 (nur RID),

1.6.4,

4.3.3.5,

5.4.1.2.2 c) und d),

6.8.3.2.15,

6.8.3.4 und

6.8.3.5.4 Die in den Absätzen 32 bis 42 des Dokuments OTIF/RID/RC/2014-A/Add.1 vorgeschlagenen wurden angenommen.
